

wendig, daß Bilder oder Statuen entfernt werden, welche bis zur Caricatur und Lächerlichkeit Stümperarbeit sind. Wenn man's verbieten könnte, daß Handwerker, die ein Pferd oder einen Ochsen zu schnitzen im Stande sind, aber von höherer Technik keine Ahnung haben, sich auf das Gebiet des Heiligen begäben, so würde man damit etwas recht Gutes thun. Da Solches nicht geht, so kann man nur dazu schauen, den Mißbildungen den Weg in die Kirchen abzuschneiden.

Hier mögen schließlich auch noch einige allgemeine Bemerkungen Platz finden. Das Volk liebt grelle Darstellungen; je schrecklicher, blutrünstiger, verzerrter eine Gestalt aussieht, desto mehr weckt sie sein Vertrauen. Dahinter steckt die dem Volke vielleicht selbst nicht klar zum Bewußtsein gekommene Ueberzeugung, die also mehr dunkle Ahnung ist, daß unsere gesammte Erlösung und alles Gute, was wir haben, nur aus dem Leiden Christi gekommen sei und komme. Und soll das härter veranlagte, unempfindlichere und selbst an Entbehrung gewöhnte Volk durch fremdes Leid gerührt werden, so muß seinen stärkeren Nerven graphisch die höchste denkbare Qual vor Augen gestellt werden. Da nun der Heiland wirklich hart wie Keiner gelitten, ist eine grelle (nicht caricaturenmäßige) Darstellung vollständig am Platze. Jedoch eines ist nicht zu übersehen. Es gibt eine Grenze bezüglich Verehrung gewisser Bilder, welche, wenn sie überschritten wird, geradewegs zum Fetischismus führt, der doch dem geistigen Christenthume schnurstracks entgegen ist. Landseelsorger müssen ihre Schäflein vor Verkheiligtheit und Superstitio insbesondere zu schützen bestrebt sein. Mit dem beliebten Ausdrücke: wunderthätiges Gnadenbild hängt manche Gefahr zusammen, denn das Bild thut nie Wunder. Ob die Einfältigen das richtig auffassen? Und wenn die oben besagten Menschen gerade auf einen h. Leonhard, die von H. auf den einen Heiland ihr Vertrauen setzten, wer half nach ihrer Meinung? Gott oder das Bild? die Antwort ergibt sich selbst.

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

XI. (Wie vielen Verstorbenen kann der Ablass des privilegierten Altars zugewendet werden?) In neuester Zeit ist abermals die Frage über die Zuwendung des Altarablasses angeregt worden. Schon im Jahre 1864 am 29. Febr. gab die Congregation für Ablässe die Entscheidung, daß der Ablass des privilegierten Altars bei einer Messe nur einem einzigen Verstorbenen zugewendet werden könne. Dadurch war

nun die Meinung derer, welche diesen Ablass bei einer Messe mehreren Verstorbenen zuwenden zu können glaubten, berechtigt, und sodann der begründete Zweifel wachgerufen, ob nicht das Gleiche auch am Allerseelestage Geltung habe, wo jeder Altar privilegiert ist, so daß im Sinne des Ablassverleiherz, des Papstes, auch an diesem Tage der Ablass nicht allen Seelen des Jegeseuers zusammen, sondern nur einer einzigen bestimmten Seele zugewendet werden solle.

Wie gesagt, kam dieses Thema neuerdings bei der Ablass-Congregation zur Sprache und zwar durch eine dießbezügliche Anfrage des Generalprocurators der Trappisten.

Die Antwort, welche den Trappisten gegeben wurde, lautete im gleichen Sinne, daß nämlich die Wirksamkeit des privilegierten Altars auch bei ihnen in einem vollkommenen Ablasse für eine Seele bei je einer Messe bestehe. (Acta s. Sed. fasc. III. vol. 13. pag. 133.)

Aus den bei dieser Gelegenheit vom Consultor der Congregation gegebenen Darstellung geht unzweideutig Folgendes hervor:

1. Die Kirche erteilt den Ablass des privilegierten Altars nur den Seelen der in kirchlicher Gemeinschaft Verstorbenen.

2. Sie verleiht ihn bei jeder einzelnen Messe nur einer einzigen solchen Seele.

3. Sie verleiht ihn nur derjenigen also aus dem Leben geschiedenen Seele, für welche die hl. Messe am betreffenden Altare gelesen wird; und zwar muß sie so gelesen werden, wie es die Rubriken vorschreiben, d. h. die Messe muß eine Requiemmesse in schwarzer Farbe sein, wenn es nach den Rubriken zulässig ist, sonst aber hat die Messe vom Tage mit der entsprechenden Farbe genommen zu werden.

4. Ganz das Gleiche vindicirt der Consultor auch für den Allerseelestag, wo jeder Priester das Altarprivileg besitzt. „Revera, schreibt er, privilegium illud diei non est in hoc, quod in una eademque Missa applicari possit indulgentia pro pluribus imo omnibus sed in eo est privilegium, quod sacerdotes omnes ea die in quocunque altari celebrantes, lucrari possint de more eandem indulgentiam ac si ad altare privilegiatum celebrarent.“

Diese seine Behauptung stützt der Consultor darauf, daß jenes Allerseeleprivileg in diesem beschränkten Sinne von Clemens XIII. erbeten und durch das Decret v. 19. Mai 1761 bewilligt worden ist. Wohlgemerkt ist das, was der Consultor

bezüglich des Allerseelentages sagt, nicht eine Entscheidung der Congregation selber, wie das Vorhergehende, sondern es ist nur seine persönliche Deduction, wodurch diese letztere Frage nicht definitiv entschieden ist und kein größeres Ansehen als ein wissenschaftliches beansprucht. Desungeachtet aber wird jeder Priester gut thun, daraus die practische Folgerung zu ziehen, daß er bei der Messe am Allerseelentage, wenn er für mehrere oder alle Abgestorbenen applicirt, wenigstens sub conditione einen von diesen als Empfänger des Ablasses bestimme.

Linz.

Professor Dr. Hiptmair.

XII. (Ueber die abgekürzte Formel beim Auflegen des Scapulier's.) Ein Priester hat die Vollmacht erhalten, folgende vier Scapuliere aufzulegen: Das Scapulier vom Berge Carmel, das der sieben Schmerzen Mariä, das der unbefleckten Empfängniß und das Scapulier der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Nun will er alle vier Scapuliere, die in eines vereinigt sind, auflegen. Welche Formel, so fragt es sich, muß er dabei anwenden: die entsprechenden vier Formeln, oder die eine, abgekürzte Formel, welche z. B. von den Redemptoristen angewendet wird?

An und für sich muß er die einzelnen vier Formeln anwenden, nur mit specieller Erlaubniß der Riten-Congregation darf er sich der abgekürzten Formel per modum unius bedienen. Dadurch also, daß Jemand die Vollmacht erlangt hat, obige vier Scapuliere aufzulegen, hat er noch nicht, gleichsam eo ipso, die Erlaubniß, sich der kurzen Formel zu bedienen. Er muß eigens auch um diese Erlaubniß bei der Congregation ansuchen, (was mit den Spesen von 10 Lire und der Remuneration der Agentur verbunden ist), und dann erst, wenn sie ertheilt ist, hat ihre Anwendung Giltigkeit.

Anhänger der gegentheiligen Meinung glaubten ihre Ansicht auf ein Decret der Congregation der Ablässe vom 10. Nov. 1873 stützen zu können. Dieses Decret spricht jedoch nur davon, daß die abgekürzte Formel zur Erlangung der Ablässe genüge und setzt dabei die Erlaubniß, sie zu gebrauchen, voraus. Wir theilen dieses auf Grund genauer Information, die uns von sehr verlässlicher Seite aus Rom zur Verfügung gestellt wurde, den verehrlichen Lesern dieser Zeitschrift mit, weil auch in ihr einmal die gegentheilige Ansicht ausgesprochen worden ist.¹⁾

Linz, 2. März.

Prof. Dr. Hiptmair.

¹⁾ Dasselbe gilt von dem sog. fünffachen Scapulier, bei dem zu den genannten vieren noch das rothe Scapulier oder das Scapulier vom bitteren Leiden und den hh. Herzen Jesu und Mariä hinzukommt.